



Statuten

**Reitverein
«Alte Garde»
5040 Schöffland**

Art. 1 | Zweck des Vereins

Der Reitverein «Alte Garde» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des ZGB. Erfassen aller am Reitsport interessierten Personen zwecks gemeinsamer Ausübung und Förderung des Reitens.

Art. 2 | Bestand

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person männlichen und weiblichen Geschlechtes werden, die an der Generalversammlung aufgenommen wird. Um den Verein und seine Bestrebungen ganz besonders verdiente Personen können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3 | Organisation

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen (Art. 64). Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

| Zuständigkeit

Die Versammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind (Art. 65). Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie von Gesetzes wegen rechtfertigt. Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Recht (Art. 67). Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

| Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Webmaster
OK-Mitglied Veranstaltungen
Beisitzer (evtl. Übungsleiter)
zwei Rechnungsrevisoren

Der Präsident hat bei Abstimmungen Stichentscheid.
Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die GV wird jeweils auf den Monat Oktober angesetzt. An dieser werden alle Vereinsgeschäfte erledigt sowie die Tätigkeit im neuen Vereinsjahr festgelegt.

Art. 4 | Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben sich den Statuten zu unterziehen. Bei Wahlen haben sie sich für eine Amtsperiode zur Verfügung zu stellen, wenn kein triftiger Grund sie daran hindert. Sie verpflichten sich, bei allen vom Verein beschlossenen Anlässen nach besten Kräften mitzuhelfen.

Art. 5 | Finanzen

Die GV beschliesst die Höhe des Jahresbeitrages, maximal Fr. 100.–. Für Anschaffungen mit grösseren Ausgaben ist die Versammlung zustimmend. Dem Vorstand steht eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 1000.– zur Verfügung. Der Kassier orientiert die GV über den Kassabestand und gibt ausführliche Auskunft. Vor der GV haben die Rechnungsrevisoren die gesamte Rechnung zu prüfen und der Versammlung zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.
Die beschlossenen Jahresbeiträge müssen jeweils bis Ende Mai bezahlt werden

Art. 6 | Allgemeines

Neueintritte sind dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu melden, das gleiche gilt für Austritte aus dem Verein. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV mit Zweidrittel-Stimmenanteil beschlossen werden, oder nach Art. 77 von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Ein allfälliges Vermögen wird unter behördlicher Aufsicht bei einem Bankinstitut deponiert und bei Neugründung eines Reitvereins unter Vorbehalt ausgehändigt.

Diese Statuten wurden an der GV vom 24. Oktober 2014 vom Reitverein gutgeheissen.

Schöffland, im Oktober 2014

Die Aktuarin:
Marianne Leutwiler

Der Präsident:
Heinz Hochuli